

**- 1. Entwurf -
(Stand: 19.02.2015)**

Gesetz über die Erfassung und Verwertung von verwertbaren Abfällen, zur Errichtung einer zentralen Stelle zur Wertstoffverwertung und zur Änderung von Rechtsvorschriften

**Art. 1
Gesetz über die Erfassung und Verwertung von verwertbaren Abfällen
(Wertstoffgesetz)**

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

(1)
Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und das hochwertige Recycling von verwertbaren Abfällen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Bewirtschaftung von verwertbaren Abfällen sicherzustellen.

(2)
Das Gesetz dient der Umsetzung der Produktverantwortung der Inverkehrbringer verwertbarer Abfälle nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Es sieht für die Verwertung und Entsorgung von Wertstoffen eine gemeinsame Verantwortung der für die Durchführung der Erfassung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der für die Finanzierung der Erfassung, die Verwertung und weitere Entsorgung bestimmter Wertstoffe zuständigen Produktverantwortlichen vor.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1)
Wertstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Verpackungen und sonstige Abfälle folgender Fraktionen:

- a) Altpapier (Papier, Pappe, Karton),
- b) Glas,
- c) Metalle,
- d) Kunststoffe,

- e) Getränkekartons,
- f) Bioabfall im Sinne von § 3 Abs. 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
- g) Altholz i. S. d. Altholzverordnung.

(2)

Recycling im Sinne dieses Gesetzes ist Recycling im Sinne von § 3 Abs. 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Vergärung von Bioabfällen gilt als Recycling im Sinne dieses Gesetzes. Als Recycling von Kunststoffen im Sinne dieses Gesetzes gelten nur Verfahren, bei denen stoffgleiches Neumaterial ersetzt wird oder der Kunststoff für eine weitere stoffliche Nutzung verfügbar bleibt (werkstoffliche Verfahren).

(3)

Zentrale Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die nach dem Gesetz zur Errichtung einer zentralen Stelle zur Wertstoffverwertung (Art. 2 des Gesetzes über die Erfassung und Verwertung von verwertbaren Abfällen, zur Errichtung einer zentralen Stelle zur Wertstoffverwertung und zur Änderung von Rechtsvorschriften vom ...) errichtete zentrale Stelle.

(4)

Getrennte Erfassung im Sinne dieses Gesetzes sind Verfahren zur Erfassung von Abfällen, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt gehalten und dem Entsorgungspflichtigen getrennt von anderen Abfällen überlassen wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen. Die Erfassung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln und Einsammeln und anderweitige Annehmen von Abfällen durch Hol- oder Bringssysteme.

(5)

Grünabfälle im Sinne dieses Gesetzes sind Bioabfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 Nr. 1 (Garten- und Parkabfälle) und Nr. 2 (Landschaftspflegeabfälle) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

(6)

Restabfall im Sinne dieses Gesetzes sind die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im behältergestützten Umleerverfahren erfassten gemischten Siedlungsabfälle ohne die getrennt erfassten Wertstoffe nach Abs. 1 und sonstige getrennt erfasste Abfallfraktionen.

(7)

Verpackungen im Sinne dieses Gesetzes sind Verkaufsverpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverord-

nung) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Art. 1 der Siebten Änderungsverordnung geändert worden ist.

§ 3

Getrennte Erfassung von Wertstoffen

(1)

Den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) obliegt die Erfassung der Wertstoffe, soweit diese nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes einer Überlassungspflicht unterliegen oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden.

(2)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, überlassungspflichtige Wertstoffe mit Ausnahme von Altholz durch geeignete Erfassungssysteme vom sonstigen Restabfall getrennt zu erfassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Erfassungssystem ist so zu gestalten, dass die Anforderungen nach § 4 an die Erfassungsmengen eingehalten werden können. Eine gemeinsame Erfassung mehrerer Wertstofffraktionen nach § 2 Abs. 1 oder von Wertstofffraktionen nach § 2 Abs. 1 gemeinsam mit weiteren Wertstoffen ist zulässig, soweit dadurch der Zweck des Gesetzes nicht beeinträchtigt wird. Einer getrennten Erfassung stehen Verfahren zur gemeinsamen Erfassung und anschließenden Sortierung und Behandlung gleich, wenn diese nach der Menge der recycelten Abfälle, der Hochwertigkeit des erfolgten Recyclings und der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt der getrennten Erfassung mindestens gleichwertig ist und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies nachweist. Im Übrigen obliegt die Gestaltung der Erfassungssysteme den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

(3)

Die Erzeuger und Besitzer von Wertstoffen sind zur Getrennthaltung der Wertstoffe nach § 2 Abs. 1 a) bis f), die Erzeuger und Besitzer überlassungspflichtiger Wertstoffe (§ 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sind zur Nutzung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgesehenen Systeme zur getrennten Erfassung verpflichtet.

(4)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können mit der Erfüllung ihrer Pflichten Dritte nach Maßgabe von § 22 KrWG beauftragen.

§ 4 Erfassungsmengen

(1)

Die Erfassungssysteme der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind so auszulegen, dass

1. ab 01.01.2017XXXX mindestens die in Anhang 1 genannten Erfassungsmengen
2. ab 01.01.XXXX mindestens die in Anhang 2 genannten Erfassungsmengen

getrennt erfasst werden.

Auf die Erfassungsmengen werden Wertstoffe aus dem Sperrmüll, die zusammen mit dem sonstigen Sperrmüll getrennt vom Restabfall erfasst und über eine Sperrmüllsortierung ausgeschleust werden, angerechnet.

(2)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wirken insbesondere durch eine entsprechende Abfallberatung darauf hin, dass die Erzeuger und Besitzer von Wertstoffen die Systeme zur getrennten Erfassung nutzen und die Anforderungen an das Erfassungssystem nach Abs. 1 erreicht werden.

(3)

Die getrennt erfassten Wertstoffmengen sind in den Abfallbilanzen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) auszuweisen.

(4)

Die Einhaltung der Anforderungen ist durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachzuweisen. Anstelle eines Nachweises der in Abs. 1 genannten Erfassungsmengen können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nachweisen, dass im Restabfall höchstens die in Anhang 1 genannten Wertstoffmengen enthalten sind. Der Nachweis nach Satz 2 ist durch Sortieranalysen zu führen, die mindestens alle (drei) Jahre zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen sind und deren Ergebnis in den Abfallbilanzen (§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) darzustellen ist.

§ 5

Verantwortung für die Sortierung, Verwertung und sonstige Entsorgung bestimmter getrennt erfasster Wertstoffe

(1)

Abweichend von § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes obliegt die an die Erfassung anschließende weitere Entsorgung (Sortierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) der durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern getrennt erfassten Wertstoffe der Fraktionen

1. Glas,
2. Metalle,
3. Kunststoffe,
4. Getränkekartons

der zentralen Stelle. Satz 1 gilt nicht für Wertstoffe aus einem Bringsystem, soweit dieses nicht als Alternative zur Erfassung überlassungspflichtiger, tonnenfähiger Wertstoffe im Holsystem eingerichtet ist. Die zentrale Stelle ist Entsorgungspflichtiger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und hinsichtlich der in Satz 1 genannten Wertstoffe zur Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 6 bis 11 sowie §§ 15 und 16 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Regelungen dieses Gesetzes verpflichtet.

(2)

Die zentrale Stelle übernimmt die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern getrennt erfassten Wertstoffe an den von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern festgelegten Übernahmestellen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die getrennt erfassten Wertstoffe zur Abholung bereit und melden der zentralen Stelle die zur Abholung bereitgestellten Mengen. Die zentrale Stelle ist zur Abholung verpflichtet, wenn eine Abholmenge von mindestens (30 m³) erreicht ist. Die Behältnisse zur Bereitstellung sind der zentralen Stelle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3)

Die zentrale Stelle kann mit der Erfüllung ihrer Pflichten Dritte nach Maßgabe von § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beauftragen. Sie ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie hat mit den Leistungen zur Sortierung, Behandlung und Verwertung von Wertstoffen nach Satz 1 geeignete Unternehmen zu beauftragen und ist auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte nach § 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verpflichtet, Leistungen im Wettbewerb vergeben.

(4)

Zuständige Überwachungsbehörde für die zentrale Stelle bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Gesetz ist das Umweltbundesamt.

§ 6

Recycling der getrennt erfassten Wertstoffe

(1)

Die getrennt erfassten Wertstoffe sind nach Maßgabe der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß, schadlos und hochwertig zu verwerten und vorrangig zu recyceln.

(2)

Von den getrennt erfassten Wertstoffen sind mindestens die in Anhang 3 aufgeführten Mengenanteile einem Recycling zuzuführen.

(3)

Die Zuführung zum Recycling ist erfolgt, wenn die Wertstoffe einer nach Abs. 5 zertifizierten Recyclinganlage zugeführt werden, in der ein Verwertungsverfahren durchlaufen wird, nach dem die Abfalleigenschaft des Wertstoffs nach § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes endet (z. B. Papierwerke, Kompostwerke, Metallhütten). Die Zuführung zu Anlagen zur Sortierung oder Vorbehandlung von Wertstoffen, nach deren Durchlaufen die Abfalleigenschaft noch nicht endet, ist nicht ausreichend, auch wenn diese Anlagen mit einer Recyclinganlage nach Satz 1 eine betriebliche Einheit bilden.

(4)

Auf die Recyclingquoten nach Anhang 3 wird nur der Mengenanteil der einer Recyclinganlage nach Abs. 3 zugeführten Wertstoffen (Anlageninput) angerechnet, der in dieser Anlage recycelt wird. Unberücksichtigt bleiben die Anteile des Anlageninputs, die nach Annahme in der Recyclinganlage nicht dem Recyclingprozess, sondern einem anderen Verwertungsverfahren zugeführt werden. Die im Recyclingprozess verfahrensbedingte Ausschleusung von nicht recycelbaren Anteilen (insbesondere Störstoff, Fehlwürfe und sonstige Verunreinigungen) sowie verfahrensbedingte Massenverluste werden dem Recyclingprozess zugeordnet und nicht in Abzug gebracht.

(5)

Recyclinganlagen sind durch eine technische Überwachungsorganisation nach § 56 Abs. 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu zertifizieren. Die Zertifizierung bezieht sich auf

1. die Einstufung des Verfahrens als Recyclingverfahren und der Anlage als Recyclinganlage im Sinne von Abs. 3,
2. die in der Anlage technisch und nach der Anlagenzulassung recycelbaren Wertstoffe,
3. den Anteil der der Anlage zugeführten Wertstoffe, der nach Abs. 4 recycelt wird.

§ 56 Abs. 3, 7 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Gültigkeit des Zertifikats drei Jahre nicht überschreiten darf. Das Zertifikat ist durch die technische Überwachungsorganisation auf Grundlage einer Dokumenten- und Anlagenprüfung zu erstellen. Bei wesentlichen Änderungen der Anlage mit Auswirkungen auf die Betriebs- und Verfahrensweise der Anlage ist das Zertifikat zu erneuern.

(6)

Die Entsorgungspflichtigen haben die Betreiber von Recyclinganlagen zu verpflichten, sie über Veränderungen der Anlage, ihres Betriebs oder der Verfahrensführung der Anlage mit Auswirkungen auf die recycelten Mengenanteile unverzüglich zu unterrichten.

(7)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die zentrale Stelle führen zum Nachweis der Einhaltung der Recyclingquoten Mengenströmnachweise und verpflichten die Betreiber von Recyclinganlagen zur Vorlage entsprechender Mengenströmnachweise hinsichtlich der den Anlagen zugeführten Wertstoffmengen.

§ 7

Pflichten der zentralen Stelle

(1)

Die zentrale Stelle ist verpflichtet, unter Einhaltung der Recyclingquoten nach § 6 eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung der Wertstoffe nach § 5 Abs. 1 vorzunehmen

(2)

Die zentrale Stelle ist verpflichtet, die Entwicklung und den Einsatz hochwertiger Verfahren zur Sortierung und zum Recycling von Wertstoffen nach § 5 Abs. 1 zu fördern.

(3)

Die zentrale Stelle fördert und unterstützt die Produktverantwortlichen bei der Entwicklung von Verfahren zur Vermeidung von Abfällen und zur Verwendung von umweltverträglichen Materialien für die Produkte. Sie berücksichtigt bei der Bemessung von Beiträgen gegenüber den Produktverantwortlichen ökologische Bemessungsfaktoren wie den Schadstoffgehalt von Produkten und die im Lebenszyklus der Produkte verursachten Treibhausgasemissionen.

§ 8

Erstattung der Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Erfassung durch den Verwertungsverband

(1)

Die zentrale Stelle trägt die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern für die Erfassung der Wertstoffe nach § 5 Abs. 1 entstehenden Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2)

Die zentrale Stelle ist zur Zahlung

1. eines Erstattungsbetrages, der in Euro pro Einwohner und Jahr berechnet wird,
2. eines Erstattungsbetrages, der nach der Erfassungsmenge berechnet wird,

verpflichtet.

Die Höhe der Erstattungsbeträge nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern üblicherweise für die Durchführung der Erfassung unter Beachtung der Anforderungen an die Erfassungsmengen nach § 4 und der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Erforderlichkeit und Angemessenheit entstehen, festzulegen.

Die Erstattungsbeträge sind differenziert nach der Bevölkerungsdichte des Entsorgungsgebietes für alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einheitlich festzulegen. Durch die Festsetzung der Erstattungsbeträge nach Satz 1 Nr. 2 ist ein Anreiz für möglichst hohe Erfassungsmengen zu schaffen.

(3)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger teilen der zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt jeweils bis zum 30.06. eines Jahres die ihnen für die Erfassung der Wertstoffe nach § 5 Abs. 1 im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten mit. Die Festsetzung der einheitlichen Erstattungsbeiträge nach Abs. 2 erfolgt jährlich bis zum 30.09. für das Folgejahr nach

Anhörung der zentralen Stelle, der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der kommunalen Spitzenverbände durch das Umweltbundesamt durch Allgemeinverfügung.

(4)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger setzen auf Grundlage der nach Abs. 3 festgelegten einheitlichen Erstattungsbeträge die von der zentralen Stelle zu zahlenden Erstattungsbeträge durch Kostenbescheid fest. Für die Berechnung der Zahlungen der zentralen Stelle ist die amtliche Bevölkerungsstatistik zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die zentrale Stelle verpflichten, zum 10. jeden Monats auf die Erstattungsbeträge nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 und auf die voraussichtlichen Erstattungsbeträge nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Abschlagszahlungen vorzunehmen. Der endgültige Jahresbescheid ist bis zum 31.03. des Folgejahres zu erlassen.

(5)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Einzelheiten zur Ermittlung und Festlegung der Standardkosten nach Abs. 2 Satz 2 und zur Festlegung der einheitlichen Erstattungsbeträge nach Abs. 2 Satz 3 festzulegen,
2. zu bestimmen, dass die zentrale Stelle unter Berücksichtigung der Anteile unterschiedlicher Produkte an den erfassten Wertstoffmengen und der Produktverantwortung der gegenüber der zentralen Stelle nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung einer zentralen Stelle zur Wertstoffverwertung zur Kostentragung Verpflichteten nur einen bestimmten Anteil der Standardkosten zu tragen hat.

§ 9

Anordnungen im Einzelfall

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

§10

Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Verpackungsverordnung

(1)

Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind auf den Vollzug dieses Gesetzes anwendbar, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt.

(2)

Soweit die Erfassung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Verpackungen durch dieses Gesetz geregelt wird, findet die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Art. 1 der Siebten Änderungsverordnung geändert worden ist, keine Anwendung.

Art. 2

Gesetz zur Errichtung einer zentralen Stelle zur Wertstoffverwertung

(Das Konzept des vorliegenden Gesetzentwurfes sieht vor, dass die Verantwortung für die im Anschluss an die Erfassung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgende Sortierung, Behandlung, Verwertung und sonstige Entsorgung nicht mehr bei den Betreibern dualer Systeme liegen soll. Um ein möglichst breit konsensfähiges neues Organisationsmodell vorzuschlagen wird als Kompromiss zwischen unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen vorgeschlagen, diese weitere Entsorgungsverantwortung nicht auch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sondern einer zentralen Stelle zu übertragen, die durch die produktverantwortlichen Inverkehrbringer von Wertstoffen finanziert wird und die die erforderlichen Entsorgungsleistungen ihrerseits im Wesentlichen im Wettbewerb an die private Entsorgungswirtschaft vergibt.

Offen gelassen werden im vorliegenden Entwurf zunächst

- die rechtliche Organisationsform der zentralen Stelle (z.B. Stiftung, beliehene Gesellschaft des Privatrechts oder öffentlich-rechtlicher Verband)
- die Träger der zentralen Stelle und die Mitwirkung der beteiligten Kreise an der Organisation und Tätigkeit der zentralen Stelle
- der Kreis der Produktverantwortlichen, die die zentrale Stelle finanzieren (Erweiterung über den Kreis der Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungen hinaus auch auf die Inverkehrbringer sonstiger Produkte)
- Einzelheiten der Refinanzierung der zentralen Stelle

um der weiteren politischen Diskussion nicht vorzugreifen.)

Art. 3 **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 wird aufgehoben.
2. § 14 Abs. 1 wird aufgehoben

Art. 4 **Änderung der Verpackungsverordnung**

Die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), die zuletzt durch Art. 1 der Siebten Änderungsverordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 7 und 8 werden durch folgende Regelung ersetzt:
(ergänzen)
 - b) Satz 9 und Satz 10 werden Satz xxx und Satz xxx.
3. § 9 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 10 wird aufgehoben.
5. § 15 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 und Abs. 2 Nr. 1 bis 10 sowie Nr. 13 und 14 werden aufgehoben.
6. Anhang I wird wie folgt gefasst: (ergänzen)

(Die Regelung zur Pfanderhebungs- und Rücknahmepflicht für Einweggetränkeverpackungen in § 9 Abs. 1 Satz 7 und 8 nimmt die Regelungen in § 6 Abs. 8 in Bezug, die durch Anhang I 4. konkretisiert werden. Insoweit ist noch eine Ergänzung der vorstehenden Regelungen erforderlich.)

Art. 5 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

§ 1 Übergangsvorschriften

(1)

Soweit die Betreiber von Systemen nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung über die Erfassung, Sortierung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Verkaufsverpackungen Verträge mit Dritten geschlossen haben, deren Laufzeit über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hinausgeht, ruhen die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Zentralen Stelle nach diesem Gesetz hinsichtlich der von diesen Verträgen erfassten Wertstoffe und Leistungen bis zum Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrages, längstens jedoch bis zum (31.12.2017). Eine Überlassungspflicht besteht hinsichtlich der von einem Vertrag zur Erfassung nach Satz 1 erfassten Wertstoffe bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt nicht, sofern die Wertstoffe einem Erfassungssystem nach § 6 Abs. 3 zugeführt werden.

(2)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die zentrale Stelle können verlangen, dass sie an Stelle der Betreiber von Systemen nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung in die in Abs. 1 genannten Verträge eintreten.

(3)

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können im Falle des Vertragseintritts verlangen, dass die Verträge zur Umsetzung einer einheitlichen Erfassung von Verpackungen und anderen Wertstoffen unter angemessener Anpassung der vereinbarten Entgelte angepasst werden.

§ 2 Inkrafttreten

(1)

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum (1.1.2017) in Kraft.

(2)

Abweichend von Abs. 1 tritt Art. 2, §§ xxx bereits zum (01.01.2016) in Kraft.